

192 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (115 der Beilagen): Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen samt Anhang

Das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge 1969 (BGBl. Nr. 40/1980) regelt lediglich die zwischen Staaten, nicht jedoch die von diesen mit internationalen Organisationen oder zwischen diesen geschlossenen völkerrechtlichen Verträge. Diese Verträge werden erst durch das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen 1986 erfaßt.

Das gegenständliche Übereinkommen beruht auf einem von der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen nach mehrjährigen Beratungen im Jahre 1982 fertiggestellten Entwurf. Dieser Entwurf wurde bei der vom 18. Feber bis 21. März 1986 in Wien abgehaltenen „Konferenz über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen“ („Wiener Kodifikationskonferenz“) behandelt und mit großer Mehrheit angenommen.

Das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen geht davon aus, daß internationale

Organisationen „Vertragsschlußfähigkeit“ („treaty making power“) besitzen, deren Ausmaß sich nach den Vorschriften der Organisation bestimmt.

Das vorliegende Übereinkommen ist ein gesetz-ändernder bzw. gesetzergänzender Staatsvertrag, weshalb sein Abschluß der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Juni 1987 in Verhandlung genommen und nach den Ausführungen des Berichterstatters sowie Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Ermacora, Dipl.-Vw. Dr. Steiner und Freda Blau-Meissner sowie des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten Vizekanzler Dr. Mock einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Staatsvertrages zu empfehlen.

In diesem Fall ist der Außenpolitische Ausschuß der Auffassung, daß die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen samt Anhang (115 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1987 06 16

Dr. Blenk
Berichterstatter

Dr. Jankowitsch
Obmann